Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 3 (1976)

Heft: 4

Rubrik: [Mitteilungen des Auslandschweizersekretariates]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

10 Jahre seit der Genehmigung des Art. 45bis der Bundesverfassung durch das Schweizer Volk



Auszüge aus der Ansprache von Bundesrat Pierre Graber, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, gehalten in Murten anlässlich des Auslandschweizertages am 28. August 1976.

Ich bin in der glücklichen Lage, Ihnen eine erfreuliche Neuigkeit ankündigen zu können: der Bundesrat hat nämlich beschlossen, die Gesetzgebung betreffend die politischen Rechte der Schweizer im Ausland auf den 1. Januar 1977 in Kraft zu setzen. Betrachten wir nun, was während der letzten zehn Jahre erreicht wurde. An erster Stelle ist das 1973 angenommene Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer zu nennen. Zuvor spiegelte die Regelung der Fürsorge zu Gunsten unserer Mitbürger im Ausland jene Ordnung wider, die Sache der Kantone war. Diese vermochten indessen weder die finanziellen noch die technischen Mittel für die Anwendung ihrer eigenen Gesetzgebung im Ausland aufzubringen. Im vergangenen Jahr wurde an mehr als 2000 unserer notleidenden Mitbürger im Ausland ein Betrag von rund 4 Mio. Schweizerfranken

Das zweite Gesetz, welches in diesem Zusammenhang hervorzuheben ist, betrifft den Militärpflichtersatz der Auslandschweizer. Es wurde im Jahre 1973 verabschiedet und ist seit dem 1. Januar 1974 in Kraft. Bei diesem Erlass haben wir es mit einem Beispiel zu tun, das in typischer Weise die von den eidgenössischen Behörden unternommenen Anstrengungen aufzeigt, im Rahmen des Möglichen den besonderen Verhältnissen der Auslandschweizer Rechnung zu tragen. Nach dem neuen Gesetz sind die Schweizer, welche seit mehr als drei Jahren im Ausland niedergelassen sind, von der Bezahlung des Militärpflichtersatzes befreit. Das dritte Gesetz befasst sich mit der Hilfe an Schweizerschulen im Ausland. Ohne Ausnahme gehen die Schweizerschulen im Ausland auf einen privaten Anstoss zurück und unterstehen dem Privatrecht. Diese Feststellung darf uns aber nicht übersehen lassen, dass diese Ausbildungsstätten - ihre Zahl beträgt gegenwärtig 19 - ohne die Hilfe der Eidgenossenschaft nicht bestehen könnten. Es ist erfreulich, dass unser Parlament den ihm vom Bundesrat vorgelegten Gesetzesentwurf angenommen hat, denn das parlamentarische Verfahren fand zu einer Zeit statt, in der die finanzielle Lage der Eidgenossenschaft alle Behörden veranlasste, Sparmassnahmen zu ergreifen.

Das vierte Bundesgesetz ist den *politischen Rechten der Auslandschweizer* gewidmet. Ohne Zweifel handelt es sich hier um die schwierigste Aufgabe, die den Bundesbehörden durch den Verfassungs-

artikel auferlegt wurde. Sie hatten zahlreichen Gesichtspunkten, die vielfältig und manchmal widersprüchlich sind, Rechnung zu tragen. Obwohl nur politische Rechte in Bundesangelegenheiten in Frage standen, spielte die Gesetzgebung der Kantone, ja der Gemeinden die eigentlich entscheidende Rolle. Man kann nicht genug darauf hinweisen, dass in unserem Land die Ausübung der politischen Rechte eine verwikkelte Materie darstellt. Das Verfahren in Liestal oder in Lugano ist nicht notwendigerweise dasselbe wie in Morges oder in Trogen. Das bedeutet, dass die Möglichkeiten unserer diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit jenen der Kantone und Gemeinden in Übereinstimmung zu bringen waren.

Die erste eidgenössische Abstimmung, an der Sie werden teilnehmen können, ist voraussichtlich diejenige vom 13. März 1977. Um sich ein ausgewogenes Urteil über diese Fragen bilden zu können, muss der Bürger über eine breite Information verfügen. Dies gilt in noch höherem Masse für den aus dem Ausland hergereisten Bürger.

Schliesslich lege ich Wert auf die Feststellung, dass der Verfassungsartikel betreffend die Auslandschweizer dem Bundesrat erlaubte, bereits im Jahre 1967 ein Reglement über den diplomatischen und konsularischen Dienst zu erlassen. Dieses Reglement enthält verschiedene, die Schweizer im Ausland berührende Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiete des diplomatischen und konsularischen Schutzes. Man weiss um die Bedeutung, die diesem Schutz heute noch und vielleicht mehr denn je zukommt. In einer Zeit, wo wir unter den verschiedensten, manchmal dramatischen Bedingungen zugunsten von willkürlich verhafteten Schweizern oder solchen, die Opfer von Nationalisierungen verschiedensten Umfanges geworden sind, intervenieren müssen, möchte ich daran erinnern, dass wir von den Betroffenen verlangen müssen, vorerst die Verteidigung ihrer Interessen selbst zu übernehmen. Wir lassen unsere Unterstützung von dem Augenblick an zukommen, da angenommen werden darf, dass die Betroffenen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft haben. Die Eidgenossenschaft kann natürlich keine Garantie dafür übernehmen, dass ihre Interventionen von Erfolg gekrönt sein werden.

Gestatten Sie mir, im folgenden meinen Blick in die Zukunft zu richten. Obwohl die während so langer Zeit hängigen Probleme, wie ich es Ihnen beschrieben habe, im grossen und ganzen gelöst worden sind, bleiben gewisse Fragen bestehen. Ich

denke beispielsweise an die Revision des Militärstrafverfahrens, welche besser als bisher das Abwesenheitsverfahren gegen Schweizer im Ausland regeln wird. Bei der Sozialversicherung, insbesondere bei der freiwilligen AHV, ergeben sich einige zu beachtende Gesichtspunkte. Die AHV hat sich seit ihrer Verwirklichung im Jahre 1948 in beachtlicher Weise entwickelt, wie sich übrigens die Sozialversicherungen in sehr zahlreichen andern Staaten auch fortentwickelt haben. Die Strukturprobleme der freiwilligen AHV müssen sorgfältig geprüft werden.

Unsere Aufgabe ist es, unseren Landsleuten bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit zu geben, sich gegen bestimmte Schicksalsschläge schützen zu können. Dies ist die praktische und typisch schweizerische Anwendung des Sprichworts, das da sagt: «Hilf dir selbst, so hilft dir Gott». Das gegenwärtig wohl eindrücklichste Beispiel dessen, was ich eben gesagt habe, ist die Genossenschaft «Solidaritätsfonds der Auslandschweizer». Diese Genossenschaft hat ein wahres Kunststück vollbracht: sie gewährt zu äusserst vorteilhaften Bedingungen einen angemessenen Schutz gegen Kriegsrisiken und Nationalisierungen, Risiken, die keine Versicherungsgesellschaft übernehmen könnte.

Ein anderes Beispiel, das ich herausstreichen möchte, illustriert besser als die schönsten Worte die Politik des Bundes in Sachen Auslandschweizerangelegenheiten. Ich möchte von der Information sprechen, der in den letzten Jahren vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Wir alle haben das Bedürfnis empfunden, Ihre Information zu verbessern und zu modernisieren. Wir haben aber alles vermieden, was der Meinung hätte Vorschub leisten können, diese Information sei offiziell und gewissermassen verstaatlicht. Im Gegenteil, getreu einer bewährten Überlieferung haben wir uns an die schon bestehenden und in zahlreichen Auslandschweizerkolonien gegründeten Zeitschriften gehalten. Diese Bulletins dienen der Dachorganisation der Auslandschweizer ebenso wie den lokalen Vereinen. Sie stehen auch den Bundesbehörden zur Verfügung, d.h. sie enthalten offizielle Mitteilungen, die unsere Landsleute zu ihrem eigenen Vorteil mit Aufmerksamkeit lesen sollten.

Eine besonders erfreuliche Feststellung: die Herausgabe dieses Bulletins ist möglich, ohne dass man einen schwerfälligen administrativen Apparat hat aufstellen müssen. Mit Befriedigung stelle ich dies fest. Ich danke der Auslandschweizerkommission für ihren wirkungsvollen Beitrag zu diesem Informationssystem.

Abzeichen für Auslandschweizer

Sie erhalten beim Auslandschweizersekretariat, Alpenstrasse 26, CH–3000 Bern 16, speziell für Sie angefertigte Abzeichen. Ihre Eigenarten sind untenstehend genau aufgeführt. Die Preise sind in Schweizer Franken angegeben. Die Portokosten sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

Bestellschein

1. Fahne mit AS-Signet* Rand umsäumt a) 30 x 50 cm Fr. 40.— Anz b) 50 x 50 cm Fr. 42.— Anz c) 50 x 75 cm Fr. 45.— Anz d) 75 x 75 cm Fr. 52.— Anz e) 75 x 100 cm Fr. 55.— Anz f) 100 x 100 cm Fr. 60.— Anz 2. Schweizerfahnen* Ausführung in Baumwoll-Cretone, ver	Karabinerhaken (Zuschlag Fr. 2)
a) 60 x 60 cm Fr.14.— Anz b) 80 x 80 cm Fr.19.— Anz c) 100 x 100 cm Fr. 27.— Anz d) 120 x 120 cm Fr. 34.— Anz e) 150 x 150 cm Fr. 46.— Anz * Diese Fahnen sind auf besondere Bes	mit Karabinerhaken (Zuschlag Fr. 2) 3
ren Grössen erhältlich. 3. Farbige Autocollants «5. Schw Schweizerfahne auf blauem Grund, Ø 8 cm, 1 Stk. Fr. 2.— Anzahl Ex.: 4. Farbige Auslandschweizerabze Schweizerfahne auf Silbergrund	eiz» aus Kunststoff 4b
a) Abzeichen zum Anstecken 1 Stk. Fr. 3.— Anz. b) Abzeichen für das Knopfloch 1 Stk. Fr. 3.— Anz. c) Abzeichen mit Sicherheitsnadel 1 Stk. Fr. 3.— Anz.	4c
Bitte die gewünschten Mengen auf di Name und Vorname:	e betreffenden punktierten Linien eintragen.
Adresse:	Wohnort, PLZ:

Datum und Unterschrift: